

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 30.11.2016

Vorlagen-Nr.: 3/089/2016

Berichterstatter: Koller, Peter

Betreff: Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Aktuell läuft für die Ortsumgehung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren. Der Erörterungstermin hierzu fand inzwischen statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wies die Regierung von Mittelfranken darauf hin, dass in Hinblick auf die Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB einige Flächen im Flächennutzungsplan möglicherweise mit der beantragten Ortsumgehungsstraße kollidieren, so dass hier eine Anpassung vorgenommen werden sollte. Die betroffenen Grundstücke werden im Folgenden in 3 Änderungsbereichen zusammengefasst (ÄB 1-3). Diese werden wie folgt begrenzt:

Der „**ÄB 1**“ befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der „Dürrwanger Straße“, dem Rückhaltebecken „Kobeltsmühle“ und der „Bechhofener Straße“ (Staatstraße St 2220).

Der Geltungsbereich des „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,67 ha und beinhaltet teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2863 (TF), 2867 (TF), 2869, 2870 (TF), 2871 (TF), 2872, 2875/1 (TF), 2876 (TF), 2879 (TF), 2880 (TF), 2880/1, 2881 (TF), 2885 (TF), 2889 (TF), 2890 (TF), 2892 (TF), 2894 (TF), 2895/1 (TF), 2920 (TF), 2922 (TF), 2923 (TF) und 2924 (TF) (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 1“ die Streichung der bisher überlagernden Darstellung der Trasse für eine Ortsumgehung sowie die Umwandlung bisher als Sonderbauflächen dargestellter Flächen in Flächen für die Landwirtschaft und in öffentliche Grünflächen.

Der „**ÄB 2**“ befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, südlich der „Bechhofener Straße“ (St 2220), östlich des Siedlungsrandes der Stadt Dinkelsbühl, westlich der Waldflächen mit der Flurbezeichnung „Mutschachwald (Tigertwald)“ und gleichfalls westlich der Freisportanlagen der „Sportfreunde e. V. Dinkelsbühl“ sowie südlich einer Kleingartenanlage.

Der Geltungsbereich des „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 24,24 ha und beinhaltet vollflächig oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1183 (TF), 1184, 1185, 1186 (TF), 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1192/1, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199 (TF), 1204 (TF), 1205 (TF), 1206 (TF), 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212 (TF), 1213, 1217, 1218 (TF), 1470 (TF), 1471 (TF), 1471/2 (TF), 1472, 1473, 1477, 1479 (TF), 1480 (TF), 1481, 1483 (TF), 1484 (TF), 2950/4 (TF), 2950/9 (TF) und 2987/8 (TF) (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 2“ die Umwandlung bisheriger Planungsabsichten (Sonderbauflächen, öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschießen“) in die vor Ort derzeit tatsächlich vorhandenen Nutzungen (Flächen für die Landwirtschaft, in diesem Sinne, Ackerflächen, extensive, intensive Grünlandflächen, bzw. in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ und „Bogenschießplatz“).

Der „**ÄB 3**“ befindet sich am östlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der Straße nach Weiherhaus im Norden und der St 2218 im Süden.

Der Geltungsbereich des „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 3,78 ha und beinhaltet teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1508, 1509 (TF), 1520/2 (TF), 1521 (TF), 1521/4 (TF), 1525 (TF), 1526 (TF) und 1552/1 und 1552/2 (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 3“ die Umwandlung bisher dargestellter Planungsabsichten (Flächen für die Landwirtschaft, freizuhaltende Talräume, gewerbliche Bauflächen, Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung) weitgehend in die vor Ort bereits vorhandenen Flächennutzungen (Flächen für die Landwirtschaft, gewerbliche Bauflächen, Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung).

Die 12. FNP-LSP-Änderung wird wie folgt **begründet**:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ zunächst keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der jeweiligen Planfeststellung stets zunächst in den FNP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen.

Aus diesem Grund alleine läge damit zunächst kein Anlass zur Durchführung eines FNP-/LSP-Änderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/LSP-Änderung hingegen ist zum einen die Tatsache, dass der wirksame FNP/LSP noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße östlich der „Dürwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ darstellt.

Zum anderen enthält der wirksame FNP/LSP gemäß Hinweis der Regierung von Mittelfranken vom 16.09.2016 innerhalb der drei vorbeschriebenen Änderungsbereiche konkrete standortbezogene Aussagen, die darauf gerichtet sind, anderweitige (und damit auch zukünftig geplante) Nutzungen auszuschließen.

Die im wirksamen FNP/LSP niedergelegten Darstellungen bzw. Absichtserklärungen lösen die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB aus.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumfahrung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, muss die bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der Ostumfahrung auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fänden. Jedoch wären die Trassen dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Trassenführung von der im jeweils notwendigen Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweichen würde bzw. wenn andere konkrete standortbezogene Aussagen des Flächennutzungsplanes ihr widersprechen würden.

Analog der bereits durchgeführten 11. FNP-/LSP-Änderung dient demnach auch die beabsichtigte 12. FNP-Änderung ausschließlich dazu, aus planungsrechtlicher Sicht den Anforderungen der gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nach § 7 BauGB Genüge zu leisten.

Die Stadt erfüllt mit den geplanten Änderungen somit notwendige planungsrechtliche Vorgaben, um das derzeit bereits laufende Planfeststellungsverfahren juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Vorschlag zum

1. Der Stadtrat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (12. FNP-/LSP-Änderung). Die 12. Änderung umfasst die im Sachbericht beschriebenen drei Änderungsbereiche („ÄB“).
 2. Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. mit der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
-